



Steuerliche Änderungen ab 2020

1. Betriebliche Gesundheitsförderung

Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung erbringt, wie z. B.

- Massagen
- Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung
- Rückengymnastik, usw.

sind ab 2020 bis € 600,00 jährlich steuer- und beitragsfrei.

Bereits seit 2019 sind nur noch Leistungen steuerbegünstigt, welche den Anforderungen des vom Spitzenverbandes der Krankenkassen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB V festgelegten Kriterien entsprechen und eine **entsprechende Zertifizierung von der „Zentralen Prüfstelle Prävention“** erhalten haben.

2. Anhebung Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird von € 9.168,00 auf € 9.408,00 angehoben.

3. Anhebung Verpflegungsmehraufwand / Spesen

Eintägige Dienstreise

Abwesenheit mehr als 8 Stunden

€ 14,00

Mehrtägige Dienstreisen

An- / Abreisetag je

€ 14,00

Zwischentag (Abwesenheit 24 Stunden)

€ 28,00

Kürzung der Pauschalen, wenn dem Arbeitnehmer kostenfreie Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden:

Frühstück

€ 5,60

Mittagessen

€ 11,20

Abendessen

€ 11,20

4. Elektromobilität / Überlassung eines Fahrrades / Pedelec / E-Bike an den Arbeitnehmer

Im Jahr 2019 galt für die Überlassung eines Pedelecs, eines E-Bikes folgendes:

Pedelec / Fahrrad : steuerfrei, kein geldwerter Vorteil.

E-Bike: Der Bruttolistenpreis wird für die 1 %- und 0,03 %-Regelung nur noch zu 50 % angesetzt.

Ab 2020 wird der geldwerte Vorteil für E-Bikes nur noch zu 25 % des Bruttolistenpreises berechnet. Die Überlassung eines Pedelecs/Fahrrades bleibt weiterhin steuerfrei.

***Pedelecs** sind Fahrräder, die nach der StVO mit einem max. 250 Watt starken Motor betrieben werden dürfen, welcher auf 25 km/h begrenzt ist. Für derartige Räder gilt keine Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht.*

***E-Bikes** sind Fahrräder mit einem Elektroantrieb, mit dem das Rad über 25 km/h fahren kann (Unterstützung meist bis 45 km/h, Motorleistung 250 Watt und mehr). Solche Räder gelten verkehrsrechtlich als **Kleinkraftrad** und haben somit eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht.*

5. Gutscheine für Arbeitnehmer (aus persönlichem Anlass oder monatlicher Sachbezug)

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 einer Änderung im Einkommensteuergesetz zugestimmt, wonach ab 2020 Folgendes gilt:

Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Geldleistungen sind als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Diese Gutscheine erfüllen die Kriterien des ZAG nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht: Elektronische Guthaben, die bei einem online-marketplace ab 2020 eingelöst werden können. Diese zählen zu den Geldleistungen und können nicht mehr steuerfrei- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Ebenso zählen Guthabekarten, bei denen der Arbeitgeber ein Guthaben einzahlt und die wie ein Zahlungsmittel genutzt werden können, zu den Geldleistungen. Ab dem 01.01.2020 sind diese Leistungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Tankkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Benzin/Diesel/Öl berechtigen, zählen ebenfalls zu den Geldleistungen.

Die Neureglung betrifft sowohl die monatliche Sachbezugsgrenze von € 44,00 als auch Geschenke aus persönlichem Anlass eines Arbeitnehmers bis zu einem Betrag von € 60,00.

Sachzuwendungen: Was geht ab 2020 noch?

Hauskarten

Hierbei handelt es sich um Guthabekarten, die nur in einem bestimmten Geschäft eingelöst werden können. Der Arbeitnehmer kann seinen Gutschein nur in den Geschäftsräumen des Gutscheinausstellers einlösen.

Limited-Network-Karten

Dies sind Geschenkguthabekarten, die z. B. im örtlichen Einzelhandelsverband oder in Läden einer Kette eingelöst werden können.

Limited-Range-Karten

Hierunter fallen z. B. Tankkarten, die ausschließlich zum Bezug von Benzin/Diesel/Öl berechtigen, sowie Gutscheinkarten, die ein persönliches Erscheinen notwendig machen (z. B. Friseurbesuch).

Änderungen in der Sozialversicherung ab 2020

1. Monatliche Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung (West und Ost)	€ 4.687,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze (West und Ost)	€ 5.212,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	€ 6.900,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	€ 6.450,00

2. Beitragssätze

Krankenversicherung	14,6 %
Krankenversicherung Zusatzbeitrag durchschnittlich	1,1 %
Pflegeversicherung	3,05 %
Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose	0,25 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Insolvenzgeldumlage	0,6 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %

3. Krankenversicherungspflicht bei Versorgungsbezügen (Betriebsrenten)

Die bisherige Geringbeziehergrenze (Bezugsuntergrenze) von monatlich 1/20 der Bezugsgröße wird ab 2020 zu einem Freibetrag.

Im Jahr 2020 bleibt von der Betriebsrente monatlich ein Betrag € 159,25 krankenversicherungsfrei. Die darüber hinaus bezogene Betriebsrente unterliegt weiterhin der Krankenversicherungspflicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schmidt und Partner
-Lohnbuchhaltung-

Januar 2020